

Bebauungsplan

der Gemeinde Vonhausen (Landkreis Büdingen)
für das Gebiet " Die Aumich "

Auf Grund der §§ 1,2,8,9, und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341), der §§ 1,4,16,17,22,23, der Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (BGBl. I. S. 429), des § 1 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.6.61 (GVBl. S. 86) und der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103)

hat die Gemeinde Vonhausen am ~~22. November 1962~~ ^{19. März 1964} folgenden Bebauungsplan für das Gebiet "Die Aumich" beschlossen.

§ 1

Bestandteile des Bebauungsplanes

Zum Bebauungsplan gehören außer den nachfolgenden Vorschriften folgende Pläne:

- Plan A (Bebauungsplan 1 : 500)
- Plan B (Längen- u. Querprofil der Straße A)
- Plan C (Koordinaten des Längsprofils)

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Grundstücke Flur I Nr. 259 und einen Teil des Weges 535, sowie aus Flur IV die Grundstücke Nr. 38,39,40,41, er ist im Plan A durch eine farbige Linie dargestellt.

§ 3

Art und Maß der baulichen Nutzung

- (1) das gesamte Gebiet gilt als "Allgemeines Wohngebiet."
- (2) Für das Allgemeine Wohngebiet gilt die offene Bauweise mit höchstens zwei Vollgeschossen. Die Grundflächen - zahl beträgt 0,3, die Geschößflächenzahl 0,6 .

- 3) Im gesamten vorgenannten Gebiet sind eingeschossige Hinter- und Nebengebäude zulässig; ihre Grundfläche darf nicht mehr als 70 qm betragen.
- 4) Die Traufhöhe von Hinter- u. Nebengebäuden darf nicht mehr als 3,0 m betragen.
- 5) Hinterwohngebäude sind unzulässig.
- 6) Die Einrichtung selbständiger Wohnungen im Kellergeschoß ist unzulässig. Wenn die natürliche Hanglage es erlaubt, können im Sockelgeschoß des Gebäudes einzelne Aufenthaltsräume im Rahmen des § 57 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung eingerichtet werden.

§ 4

Mindestgrundstückgröße

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 m².

§ 5

Stellung der Vordergebäude

- (1) Die Vordergebäude sind grundsätzlich an der Baulinie zu errichten.
- 2) Die Firstrichtung des Daches der Vordergebäude ist im Plan A eingetragen und für die Ausführung verbindlich.

§ 6

Vorschriften für die Baugestaltung.

- (1) Die Dächer aller Gebäude sind grundsätzlich als Satteldächer auszubilden.
Bei zweigeschossigen Gebäuden darf die Dachneigung nicht mehr als 35 ° oder Teilung sein.
- (2) Für Nebengebäude kann die Ausführung eines Flachdaches oder flachgeneigten Pultdaches zugelassen werden, wenn dadurch keine erhebliche Beeinträchtigung des Straßen- oder Ortsbildes eintritt.
- (3) Dachausbauten (Dachgauben) dürfen in der Länge nicht mehr als 2/3 der Gebäudelänge umfassen, sie dürfen das Hauptgesims nicht unterbrechen. Ihre vorderen und seitlichen Sichtflächen sind in einem dunklen, dem Ton der Dachflächen angepaßten Farbton zu halten.

- (4) Die Höhe eines etwaigen Kniestockes(Drempels) darf bis Oberkante Fußschwelle gemessen 1,0 m nicht überschreiten.
Zweigeschossige Wohngebäude dürfen keinen Kniestock erhalten.
- (5) Die Dacheindeckung aller Gebäude muß in einem dunklen Farbton gehalten werden. Eindeckungen aus Asbestzementplatten müssen engobiert oder dunkel gestrichen sein.

§ 7

Einfriedigungen

Die Straßeneinfriedigungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Sie sind als Eisen, Jäger- oder Lattenzäune auf ca. 25 cm hohem Sockel auszuführen, massive Zwischenfeiler, außer an den Ecken und Türen oder Toren, sind unzulässig.

Bei fallendem Gelände sind die Einfriedigungen der Geländeoberfläche ohne Absätze anzupassen.

Seitliche Grundstückseinfriedigungen dürfen das Straßenbild nicht beeinträchtigen, sie dürfen keine hellen Betonpfosten erhalten.

§ 8

Vorgärten

Die nicht bebaubaren Flächen zwischen den Vordergebäuden und der Straßenbegrenzungslinie sind als Vorgärten anzulegen und zu unterhalten.

Die Anpflanzung bodenständiger Bäume und Sträucher ist freigestellt.

§ 9

Ausnahmen

Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 5,6,7, zulassen, wenn dadurch das Gesamtbild nicht beeinträchtigt wird.

Aufhebung entgegenstehender Vorschriften

Alle den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes widersprechende Vorschriften und Festsetzungen der weitergeltenden, nach früherem Recht aufgestellten Bauleitpläne werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich.

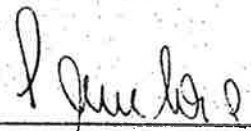
Vonhausen, den 19. März 1964

Der Gemeindevorstand:



Bürgermeister





I. Beigeordneter

Aufgestellt gemäß Beschluß der Gemeindevertretung

vom 10. August 1961



[Signature]

Vorsteher der Gemeindevertretung)

Öffentlich ausgelegt gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes
vom 23.6.1960

vom 10. Februar 1964 bis 11. März 1964



[Signature]

Bürgermeister.

Beschlossen gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
durch die Gemeindevertretung vom 19. März 1964



[Signature]

Vorsteher der Gemeindevertretung)

Zu Verfg. v. 4.6.1964 Az. III/3b-61d-04/01

Genehmigt

Ernststadt, den 4.6.1964
Der Regierungspräsident

A.



[Signature]